

Information für privat krankenversicherte Arbeitnehmer/innen

Ab dem 01.01.2010 werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich in der Höhe berücksichtigt, wie sie für eine sogenannte Basisversorgung erforderlich sind (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung). Dies gilt auch für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

In der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind die Beiträge abzugsfähig, die in „Art, Umfang und Höhe“ den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Von den privaten Krankenversicherungsunternehmen werden den dort Versicherten **Beitragsbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber** ausgestellt, in der die **Beiträge zur privaten Kranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherung als abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen ausgewiesen werden** (§ 10 Abs.1 Nr.3 EStG).

Angestellte und Beamte der Humboldt-Universität zu Berlin, die **privat versichert** sind, können diese Bescheinigungen in der Haushaltsabteilung, Referat Gehaltsstelle, vorlegen.

Die Bescheinigungen, die den zu berücksichtigenden Beitrag des Versorgungsaufwandes benennen und nicht der Ermittlung des Arbeitgeberzuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung dienen, sind dabei nicht zwingend abzugeben. Die Bescheinigungen dienen der Ermittlung der Lohnsteuer.

Geben die o.g. Beschäftigten diese Bescheinigung nicht ab, wird maschinell eine Mindestvorsorgepauschale gemäß § 39b Abs. 2 EStG zu berücksichtigen (12% vom Bruttoarbeitslohn, max. 1.900,00 EUR bzw. 3.000,00 EUR in der Steuerklasse III) berücksichtigt. Im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung können diese Versorgungsaufwendungen weiterhin auch im Nachhinein geltend gemacht werden.

Angestellte, die einen Arbeitgeberzuschuss erhalten, müssen weiterhin die **Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens über die tatsächlich zu zahlenden Beiträge zwingend** vorlegen. Bei Nichtvorlage besteht kein Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung; gegebenenfalls gezahlte Beiträge können nachversteuert und nachversichert werden.

Beamte erhalten nach allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen auch weiterhin **keinen** Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung durch den Dienstherrn (hier: Humboldt-Universität zu Berlin).

Beschäftigte, die Bescheinigungen ihrer privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten haben, werden gebeten, diese mit Ihrer Personalnummer versehen im Referat Gehaltsstelle abzugeben / zuzusenden.